

Vereinfachte Flurbereinigung Dietzhöhlztal-Straßebersbach, Az. VF 2088

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag der Gemeinde Dietzhöhlztal wird gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, für die unter Nr. 2 dieses Beschlusses aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Dietzhöhlztal (Lahn-Dill-Kreis), in Teilen der Gemarkung Straßebersbach, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Straßebersbach

Flur 5	gesamte Flur
Flur 6	gesamte Flur
Flur 7	gesamte Flur
Flur 8	gesamte Flur
Flur 9	383/2
Flur 20	81 - 85, 87/1, 88 - 109, 110/1, 112 - 154, 155/1, 157 - 167, 169 - 216, 217/1, 223/1, 228 - 234, 235/1, 236 - 252, 253/168

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 144 ha, davon ca. 62 ha Wald. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so gewählt, dass der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen und effizient erreicht wird. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dietzhöhlztal-Straßebersbach".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dietzhöhlztal.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

als Teilnehmer:

- die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG und § 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Vorschrift Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte

oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in den Gemeinden Dietzhölztal, Breidenbach und Eschenburg, in der Stadt Haiger, der Stadt Netphen und der Stadt Bad Laasphe öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachträglich veröffentlicht.

Gleichzeitig werden der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den aufgeführten Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei

- der Gemeindeverwaltung Dietzhölztal, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhölztal
- der Gemeindeverwaltung Breidenbach, Bachstraße 4-14, 35236 Breidenbach
- der Gemeindeverwaltung Eschenburg, Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg
- dem Magistrat der Stadt Haiger, Marktplatz 7, 35708 Haiger
- der Stadtverwaltung Netphen, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen
- der Stadtverwaltung Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren findet man auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation www.hvbg.hessen.de. Dort navigiert man über „Bodenmanagement_angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren / Marburg“ zu dem gewünschten Verfahren

10. Begründung

Die Mobilisierung und Generierung von nachwachsenden Rohstoffen und damit auch die Nutzung der Holzreserven aus Klein- und Kleinstprivatwäldern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Bewirtschaftung von Kleinprivatwaldflächen wird jedoch aufgrund der vorhandenen Probleme in der Flurstücks- und Eigentumsstruktur, z. B. starke Besitz-Zersplitterung, fehlende Eigentumssicherheit, fehlende Erschließung, oftmals stark erschwert.

Das Flurbereinigungsverfahren in Teilen der Gemarkung Straßebach ist notwendig, um diesen strukturellen Problemen im Kleinprivatwald wirksam entgegenzutreten und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Klein- und Kleinstprivatwald zu schaffen.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten – Schaffung größerer wirtschaftlicher Einheiten; Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken
- Verbesserung der Grundstückserschließung, z. B. durch Verbreiterung der Wege und Ausbaumaßnahmen im Wegenetz
- Auflösung von Landnutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft durch Bodenordnung und Unterstützung bei waldbaulichen Maßnahmen, z. B. gezielte Beseitigung einzelner Aufforstungen oder Schaffung einer eindeutigen Feld-Wald-Grenze
- Maßnahmen der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes
- Förderung von Tourismusinfrastruktur und Naherholung, z. B. Instandsetzung und Beschilderung der Rad- und Wanderwege
- Regelung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse

Die Gemeinde Dietzhölztal hat mit Schreiben vom 16.02.2012 bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von diesen wurden keine grundlegenden Bedenken vorgetragen und es wurden keine Planungen angezeigt, die Einfluss auf die Abgrenzung des Verfahrens haben. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die Flurbereinigungsbehörde hält eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 12.12.2012

gez. Lips

(Dienstsiegel)

Lips